

Gemeinde Blaustein Alb-Donau-Kreis Beschlussvorlage

Beratungsgremium:	Ehrenstein-Klingenstein-Ausschuss	
Sitzung am	08.10.2013	
Vorlagen Nr.	/2013	☐ offentlich ☐ nicht-öffentlich
Beratungsgegenstand:		
Erlass einer Satzung über Werbeanlagen auf Gemarkung Ehrenstein/Klingenstein, Herrlingen im Bereich der B 28 und Ortsmitte		
Beschlussantrag:		
Vorberatung		
Vorberatungen	keine	
Empfehlung der Vorberatung:		

Thomas Kayser Bürgermeister

Sachverhalt zur Problemsituation Werbeanlagen

In den letzten Jahren sind bei der Gemeinde Blaustein für die Bereiche Ortsdurchfahrt B 28 (**überwiegend Mischgebiet**) vermehrt Bauanträge für großflächige Werbeanlagen und Fremdwerbeanlagen eingegangen. Das LRA bestätigt, dass dies ein allgemeiner Trend ist und derartige Anfragen nicht nur in Blaustein eingehen.

Aus städtebaulicher Sicht (Plakatwald, Verunstaltung der Ortsdurchfahrt, störende Häufung) ist die Anzahl, das Maß und die Art dieser Werbeanlagen nicht zu befürworten. Es wurden deshalb Überlegungen angestellt, welche Maßnahmen getroffen werden können, um diese Werbeanlagen zu verhindern bzw. der Verunstaltung des Ortsbildes Einhalt zu bieten.

Im Bereich der Ortsdurchfahrt Klingenstein/Ehrenstein, Herrlingen, im Zuge der B 28 bestehen keine Bebauungspläne, welche Regelungen zu Werbeanlagen enthalten. Es bestehen überwiegend nicht überplante Bereiche, die nach § 34 BauGB zum Innenbereich zählen. In den ausgewiesenen Gewerbegebieten bzw. Mischgebieten wurden bereits Festsetzungen bezüglich Werbeanlagen getroffen z.B. nur an der Stätte der Leistung (s. Höhwiesen, Bahnhofsbereich, GWG an der B 28, Ehrensteiner Straße, B-Plan Lix).

Die Problemsituation ist, dass nach aktueller Rechtsprechung praktisch keine Möglichkeit besteht, großflächige Werbeanlagen (Euro-Norm) und Fremdwerbeanlagen in festgesetzten und faktischen **Mischgebieten** auszuschließen. Diese Werbeanlagen werden nach der Rechtsprechung dort als **nicht störend** angesehen. In Wohngebieten sind sie jedoch **nur bedingt** möglich.

Die Prüfung der rechtlichen Situation hat folgendes ergeben: Großflächige Werbeanlagen (Euro-Norm) und Fremdwerbeanlagen können in festgesetzten und faktischen Mischgebieten **nicht** ganz ausgeschlossen werden. Es besteht lediglich die Möglichkeit, bei gestalterischen Gesichtspunkten - z.B. keine bewegte Lichtwerbung - einzugreifen.

Nach gültigem Baurecht sind diese Werbeanlagen als **genehmigungspflichtige bauliche Anlagen** zu bewerten (größer als 1 qm), welche z.B. Abstandsflächen erwirken können. Dies ist im Einzelfall bei der Baugenehmigung zu berücksichtigen. Des Weiteren dürfen Werbeanlagen an Straßen **keine Verkehrsgefährdung** darstellen (z.B. Werbeanlagen vor Ampelanlagen/ Kreuzungen). Dies trifft z.B. an verschiedenen Stellen an der B 28 zu.

In festgesetzten und faktischen Wohngebieten – nicht in Mischgebieten – besteht außerdem das "Verunstaltungsverbot – nach LBO. Nach dieser Vorschrift sind bauliche Anlagen mit ihrer Umgebung derart in Einklang zu bringen, dass sie das Straßen-, Ortsoder Landschaftsbild nicht verunstalten. Eine Verunstaltung liegt dann vor, wenn "ein hässlicher, das ästhetische Empfinden des Betrachters nicht bloß beeinträchtigender, sondern verletzender Zustand" geschaffen würde. Die Störung muss demnach erheblich, d.h. wesentlich sein.

Von der bloßen Verweigerung des Einvernehmens im Zuge von beantragten Baugenehmigungen zur Errichtung der Plakatanschlagtafeln ist abzuraten. Das Einvernehmen nach § 30 BauGB darf nur dann verweigert werden, wenn eindeutige rechtliche Gründe der Genehmigung entgegenstehen. Hintergrund ist die Tatsache, dass bei einem rechtswidrig versagten Einvernehmen eine Schadensersatzpflicht der Gemeinde gegenüber den Antragstellern begründet werden kann.

Hinsichtlich von beantragten Plakatanschlagstafeln, deren Grundstücke an der Stätte der Errichtung keinem Bebauungsplan unterliegen, kann das Einvernehmen unter dem gleichzeitigen Hinweis auf bestehende Bedenken bezüglich der Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs gegenüber der Baurechtsbehörde versagt werden. Diese Abwägung hat dann die Baurechtsbehörde in der ihrer Zuständigkeit unterfallende Prüfung der Belange vorzunehmen. Erfolgsaussichten bestehen hier jedoch nur in Einzelfällen.

Im Ergebnis wird im Hinblick auf die Entwicklung der Rechtsprechung leider **keine**Möglichkeit gesehen, ein generelles Fremdwerbungsverbot entweder mittels einer Werbeanlagensatzung oder einer örtlichen Bauvorschrift im Bereich eines

Mischgebiets nach § 6 BauNVO durchsetzen zu können. Ein Ausschluss ist u.E. lediglich für Werbeanlagen denkbar, die als **deutlich störend** empfunden werden können, so z.B. für "Mega-Light-Werbeanlagen". Diese gehen bezüglich ihrer störenden Eigenschaften allerdings über die beantragten Plakatanschlagtafeln im Euro-Format hinaus.

Ein Ausschluss von Fremdwerbung im Mischgebiet erscheint nur mit guter Begründung möglich (deutliche Besonderheiten, die eine Verunstaltung erkennen lassen).

Nach § 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO können durch örtliche Bauvorschriften in Bebauungsplänen sowie in Werbeanlagensatzungen Anforderungen an Werbeanlagen seitens der Gemeinde aufgestellt werden. Insoweit können Vorgaben zur Art, Größe, Farbe und Anbringungsort sowie den Ausschluss bestimmter Werbeanlagen bestimmt werden.

Bei dem Erlass örtlicher Bauvorschriften darf nicht gegen das Grundrecht auf Eigentum nach Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG verstoßen werden. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gehören baugestalterische Regelungen über die Benutzung bebauter oder unbebauter Grundstücke zum Zweck der Werbung zu den Vorschriften, durch welche Inhalt und Schranken des Eigentums im Sinne des Art. 14 abs. 1 Satz w G bestimmt werden können.

In verschiedenen umliegenden Gemeinden wurden Satzungen bzw. Bebauungspläne über Werbeanlagen bereits beschlossen jedoch wurde eine Satzung bereits durch das Verwaltungsgericht für nicht nichtig erklärt. Kritischer Punkt ist die Nichtzulassung von Fremdwerbung im Mischgebiet.

Als Kompromiss wird vorgeschlagen, Fremdwerbung nur im Zusammenhang mit der Stätte der Leistung zuzulassen.

Ansonsten sind im Satzungsentwurf nähere Ausführungen über Gestaltungsanforderungen, Abgrenzung, Größe u.a. ausgeführt.

Das Ziel, mit dem Erlass einer Werbeanlagensatzung die Werbeanlagen an der B 28 rechtlich ganz zu verhindern, dürfte nicht möglich sein, da der Bereich B 28 überwiegend als Mischgebiet einzustufen ist.

Es wird vorgeschlagen eine entsprechende Satzung für den Bereich der B 28, unterteilt in Gewerbegebiet bzw. Mischgebiet, zu erlassen.

Des Weiteren wird noch untersucht in wie weit Ortsmitte und Lixgebiet einbezogen werden sollten, oder ob diese Bereiche über bestehende Bebauungspläne ggf. mit Veränderungssperren und entsprechenden Bebauungsplanänderungen gesteuert werden können.

Franz Schmutz
Fachbereich 3.2
Bauverwaltung,
Umwelt und Bauhof

Anlage:

Urteil vom 03.01.2013 von Blaustein (Hummelstraße 16) Satzungsentwurf

Entwurf

Satzung

über die Zulässigkeit und Gestaltung von Werbeanlagen im Bereich der B 28 in Blaustein.

Nach § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 05.03.2010 geändert durch Verordnung vom 25.01.2012 und § 13 Baugesetzbuch hat der Gemeinderat der Gemeinde Blaustein folgende Satzung über örtliche Bauvorschriften beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- Der räumliche Geltungsbereich gliedert sich in folgende Teilbereiche: Bereich I: beidseitig B 28, Gemarkung Ehrenstein/Klingenstein, Herrlingen Bereich II: Hummelstraße/Martinstraße Bereich III: Gewerbegebiete beidseitig
- 2. Diese Satzung gilt nicht im Geltungsbereich von Bebauungsplänen i.S. v. § 30 ABs. 1 BauGB, sofern der Bebauungsplan Regelungen über die Zulässigkeit oder Gestaltung von Werbeanlagen enthält.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

Die örtlichen Bauvorschriften dieser Satzung gelten für alle Werbeanlagen i.S.d. § 2 Abs. 9 LBO.

§ 3

Allgemeine Vorschriften

- 1. Werbeanlagen müssen sich in Umfang Werkstoff, Form, Farbe und maßstäblicher Anordnung dem Charakter des Gebäudes, an dem sie angebracht werden, anpassen. Außerdem sind sie mit der Umgebung so in Einklang zu bringen, dass sie das Straßen-und Ortsbild nicht verunstalten.
- 2. Werbeanlagen an Gebäuden müssen sich dem Bauwerk unterordnen. Sie dürfen Fenster, Türen nicht verdecken oder überschneiden.
- 3. Werbeanlagen dürfen keine Blendwirkung verursachen.
- 4. Werbeanlagen sind so anzuordnen, dass die Wirkung sämtlicher Verkehrszeichen nicht beeinträchtigt wird.

- 5. Werbeanlagen an fensterlosen Fassaden sind nicht zulässig.
- 6. Zulässig sind angestrahlte oder hinterleuchtete lichtundurchlässige Werbeanlagen.
- 7. Sind in einem Gebäude mehrere Betriebsstäten vorhanden, sind die Werbeanlagen aufeinander abzustimmen.

§ 4

Allgemeine Gestaltungsanforderungen

 Werbeanlagen sind so zu errichten, anzuordnen, zu gestalten und zu unterhalten, dass sie insbesondere nach Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe, Lichteinwirkung und Gliederung das Erscheinungsbild des Grundstücks, auf dem sie errichtet werden oder worden sind und der sie umgebenden baulichen Anlagen sowie das Orts- und Straßenbild nicht erheblich beeinträchtigen.

2. Unzulässig sind:

- Werbeanlagen in störender Häufung und am Ortsrand, soweit sie in die freie Landschaft wirken.
- Werbeanlagen, die das Orts- und Straßenbild erheblich beeinträchtigen, insbesondere ortsbildprägende Sichtachsen und Blickbezüge, wesentliche Straßenräume und Fahrbahnmittelstreifen der Hauptzufahrten.
- Werbeanlagen, die ortsbildprägende Grünstrukturen und Grünanlagen, begrünte Bahndämme, Grünzüge, Vorgartenzonen oder die Straßenraumbegrünung erheblich beeinträchtigen.

3. Zulässig sind:

Hinweisschilder vor Ortsdurchfahrten und im Zufahrtsbereich von Gewerbegebieten, die Inhaber und Art der gewerblichen Betriebe kennzeichnen und auf einer einzigen zusammengefassten Tafel aufgeführt sind.

§ 5

Besondere Vorschriften für den Bereich I + Bereich II Mischgebiet B 28 und Hummelstraße / Martinstraße

In Mischgebieten, entlang der B 28 sind zulässig:

- 1. je Stätte der Leistung max. eine genehmigungspflichtige und 1 verfahrensfreie Werbeanlage (1 m²). Die Werbefläche ist auf 3 m² begrenzt.
- 2. Freistehende Werbeanlagen. Sie dürfen max. 3 m hoch sein. Sie dürfen eine Werbefläche von max. 3 m² haben.
- Werbeanlagen an Gebäuden: nur in der Erdgeschosszone und im Brüstungsbereich des 1. Obergeschosses. An den Gebäudefassaden angebrachte Werbeanlagen dürfen bei Flachdächern die Oberkante Attika nicht überragen.

- 4. Schrift- und Werbeträger, die senkrecht zur Wand angebracht werden (Stechschilder/Ausleger) dürfen eine Ausladung von 1,00 m und eine Fläche von 0,50 m² nicht überschreiten.
- 5. Fremdwerbung ist nur in Verbindung mit der Werbung an der Stätte der Leistung zulässig. Sie darf max. 50 % der zugelassenen Fläche betragen.
- 6. Verfahrensfreie Vorhaben sind auf die festgelegte Fläche anzurechnen.

§ 6

Besondere Vorschriften für Bereich III. Gewerbegebiete

In Gewerbegebieten sind zulässig:

- 1. Freistehende Werbeanlagen dürfen max. 8 m hoch sein und eine Werbefläche von max. 9 m² haben und werden auf 1 Stück pro Grundstück begrenzt.
- 2. Werbeanlagen in Verbindung mit Gebäuden dürfen max. 9 m² Werbeflächen haben. Sie sind auf dem Dach nicht zulässig.
- 3. An den Gebäudefassaden angebrachte Werbeanlagen dürfen bei Flachdächern die Oberkante Attika nicht überragen.
- 4. Lauflicht-/Wechsellichtanlagen sind nur untergeordnet zulässig.
- 5. Werbung ist nur an der Stätte der Leistung zulässig.
- 6. Verfahrensfreie Vorhaben sind auf die festgelegte Fläche anzurechnen.

§ 7

Öffentliche Nutzung

Werbeanlagen für die Nutzung durch öffentlich rechtliche Körperschaften sind von dieser Satzung nicht betroffen.

§ 8

Bauschilder

Für Bauschilder gelten die Bestimmungen des jeweiligen Gebietstyps in dem die Bauschilder aufgestellt werden. Die Zulässigkeit von Bauschildern ist auf max. 2 Jahre begrenzt.

Ausnahmen, Befreiungen

Auf die Vorschriften über Ausnahmen und Befreiungen gem. § 56 Landesbauordnung für Baden-Württemberg wird verwiesen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 75 Abs. 4 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten dieser Art können mit Geldbuße bis 50.000,00 € geahndet werden.

§ 11

Sonstige Bestimmungen

Weitergehende gesetzliche Regelungen (z.B. DSchG, StrG, NatSchG, LBO) bleiben unberührt

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Blaustein, Ausgefertigt:

Thomas Kayser
Bürgermeister

Thomas Kayser
Bürgermeister

& Hr. Wramer

JULIA BREHM | RECHTSANWÄLTIN

Fachanwältin für Bau-und Architektenrecht

Profession and Albertain

RA'in Julia Brehm • Untere Laube 30 • 78462 Konstanz

Vorab per Fax: 07571-104-661

Verwaltungsgericht Sigmaringen Karlstr. 13 72488 Sigmaringen Rechtsanwaltskanzlei Julia Brehm

Rechtsanwältin Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht D.E.S.S. Droit Immobilier (Strasbourg) LL.M. Corporate & Financial Services Law (Singapore)

Internet: www.ra-julia-brehm.de

Büro Konstanz Untere Laube 30 D-78462 Konstanz

Tel.: +49-7531-58 44 286 0 Fax: +49-7531-58 44 286 9 E-Mail: info@ra-julia-brehm.de

> Büro Düsseldorf Goltsteinstr. 30-31 D-40211 Düsseldorf

Tel.: +49-211-863 29 673 Fax: +49-211- 863 29 674 E-Mail: info@ra-julia-brehm.de

Unser Zeichen: Schwarz AW ./. Blaustein

Konstanz, den 03.01.2013

KLAGE

Schwarz Außenwerbung GmbH, Max-Stromeyer-Str. 150, 78467 Konstanz, vertreten durch die GF Christoph Schwarz und Eberhard Schwarz

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: RA in Julia Brehm, Untere Laube 30, 78462 Konstanz

gegen

Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Kreisentwicklung, Bauen, Schillerstr. 30, 89077 Ulm

Beklagter

wegen Erteilung einer Baugenehmigung

erheben wir namens und in Vollmacht der Klägerin KLAGE gegen den Beklagten und stellen folgende Anträge:

Der ablehnende Bescheid des Beklagten vom 13.06.2012, Az: 5.1250.200579.1 und der Widerspruchsbescheid vom 03.12.2012 Az: 21-24/0532-3-21-218/12, werden aufgehoben. Der Beklagte wird verurteilt, der Klägerin die Genehmigung zur Errichtung von 2 Werbeanlagen auf dem Grundstück Flurstück 565/13, Hummelstraße 16, Blaustein-Ehrenstein, entsprechend ihrem Bauantrag zu erteilen.

2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.

Begründung

1. Sachverhalt

Die Klägerin ist ein Unternehmen der Außenwerbung. Ihr Geschäftsbetrieb besteht in der Anmietung von Grundstücksflächen zum Zwecke der Errichtung von Anlagen der Außenwerbung, welche sie an Werbetreibende vermietet.

Die Klägerin beantragte bei dem Beklagten die Erteilung einer Baugenehmigung für 2 Werbeanlagen im EURO-Format, die auf dem Grundstück Flurstück 565/13, Hummelstraße 16, Blaustein-Ehrenstein aufgestellt werden sollen.

Beweis:

Bild Montage, Anlage 1

Katasterauszug, Anlage 2

Umgebungsfotos, Anlage 3

Am 13.06.2012 wurde der Bauantrag durch die Beklagte abgelehnt. Begründet wurde dies zu Unrecht damit, dass das Bauvorhaben verunstaltend sei und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtige.

Beweis:

Ablehnungsbescheid vom 13.06.2012, Anlage 4

Am 24.06.2012 legte die Klägerin hiergegen Widerspruch ein, der mit Widerspruchsbescheid vom 03.12.2012 ablehnend beschieden wurde.

Beweis:

Widerspruch vom 24.06.2012, Anlage 5

Widerspruchsbescheid vom 03.12.2012, Anlage 6

Der Bauantrag wurde zu Unrecht abgelehnt.

Aus diesem Grund ist Klage geboten.

2. Rechtslage

Die Klägerin hat einen Anspruch auf Erteilung der Baugenehmigung für die streitgegenständliche Werbetafel auf Flurstück Flurstück 565/13, Hummelstraße 16, Blaustein-Ehrenstein gem. § 113 Abs. 5 S. 1 VwGO.

Die geplanten Werbeanlagen sind jede für sich eine bauliche Anlage. Sie sind mit einer Ansichtsfläche von 10,64 m² pro Werbetafel grundsätzlich genehmigungspflichtig.

Die Werbeanlagen sind auch genehmigungsfähig.

a) Bauplanungsrecht

Der beantragten Werbeanlage steht Bauplanungsrecht nicht entgegen.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit richtet sich nach § 34 BauGB, da das Bauvorhaben in einem Mischgebiet liegt.

In Mischgebieten sind Werbetafeln jedoch zuzulassen. Dies hat bereits das Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 28.04.1972, AZ: 4 C 11/69 so entschieden. Entsprechendes gilt gem. § 34 Abs. 2 BauGB auch für ein Gebiet, das einem Mischgebiet entspricht. "In einem Mischgebiet sind Werbetafeln, die auch der Fremdwerbung dienen und somit gewerbliche Nutzung darstellen, ihrer Art nach gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) zulässig" (vgl. Ernst/Zinkahn/Bielenberg, BauGB-Komm., Stand: 9. 2004, § 14 BauNVO Rn. 12; BundesverG, Urteil vom 28.04.1972, Az.: IV C 11/69).

Das Vorhaben fügt sich auch in das Ortsbild und damit in die nähere Umgebung ein. Bei der Beurteilung, ob sich eine großflächige Werbetafel nach dem Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt, sind nicht nur Werbeanlagen, sondern alle vorhandenen baulichen Anlagen, insbesondere auch Gebäude, zu berücksichtigen (BVerwG Urt. vom 15.12.1994 Az: 4 C 19/93, RdNr. 18 - juris). Dabei spielt es keine Rolle, ob die Werbeanlage an einer Hauswand angebracht wird oder frei steht, da eine derartige

Differenzierung weder in der Rechtsprechung vorgenommen wird noch sich eine derartige Differenzierung aus dem Gesetz ergibt (VG München Urt. vom 12.07.2011Az: M 1 K 11.1430, RdNr. 22 - juris). Großflächige Werbetafeln der üblichen Art liegen nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts außer vom Bauvolumen auch allgemein von der Flächengröße her durchweg in dem Rahmen, der sich aus dem in der Umgebung verwirklichten Maß der baulichen Nutzung ergibt, so dass sie sich deshalb vom Maß der baulichen Nutzung her regelmäßig in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen (BVerwG Urt. vom 15.12.1994 Az: 4 C 19/93, RdNr. 20 - juris).

Die Werbeanlagen sind somit bauplanungsrechtlich zulässig.

b) Gefährdung des Straßenverkehrs

Es liegt durch die beantragten Werbeanlagen auch keine Gefährdung des Straßenverkehrs vor

Es müsste eine konkrete Gefahr vorlegen.

Eine konkrete Gefahr in diesem Sinne ist gegeben, wenn aus einer tatsächlich vorhandenen Situation hinreichend wahrscheinlich eine Gefährdung der Rechtsgüter erfolgt. Gerade in dem jeweiligen Einzelfall muss in überschaubarer Zukunft mit einem Schadenseintritt zu rechnen sein. (Vgl. BVerwG, Urt. v. 6. 6. 1970 - IV C 99.67 -, NJW 1970, NJW Jahr 1970 Seite 1890; OVG NRW, Urt. v. 28. 8. 2001 - 10 A 3050/99).

Nach überwiegender Rechtsprechung gehen von herkömmlichen Werbeanlagen ohne Bildwechsel nur ausnahmsweise verkehrsgefährdende Wirkungen aus, nämlich nur dann, wenn eine Werbeanlage in ihrer konkreten Ausgestaltung besonders auffällig ist, vom Üblichen stark abweicht, die Verkehrs-Situation in der Nähe der vorgesehenen Anbringungsstelle außergewöhnlich schwierig ist oder mit greller Beleuchtung oder mit Lichteffekten Aufmerksamkeit erregt wird.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um Werbeanlagen im üblicherweise verwendeten EURO-Format. Die Werbeanlagen können nicht beleuchtet werden. Es handelt sich weiter um feststehende Werbemotive. Aufgrund der Größe sind die Werbeanlagen eher untergeordnet im Verhältnis zum Umfeld. Es ist auch nicht mit hinreichender

Wahrscheinlichkeit mit einem Schadenseintritt zu rechnen, wobei die beantragten Werbetafeln hierfür alleine kausal sein müssten.

Auch sind die Unfälle, für die ein Aufmerksamkeitsdefizit kausal ist, nicht alleine auf die Werbung am Straßenrand zurückzuführen. Es ist vielmehr gar nicht bewiesen, dass Werbeanlagen ein solches Aufmerksamkeitsdefizit bei Verkehrsteilnehmern zur Folge haben.

Die theoretische Möglichkeit einer Verkehrsbeeinträchtigung reicht zur Annahme einer Verkehrsgefährdung ebenso wenig aus wie das Verhalten ungeeigneter Fahrer (OVG Lüneburg Urt. v. 21. 6. 1968 – VII A 98/67).

Unbeleuchtete und beleuchtete Werbeanlagen gehören in gewerblich geprägten Gebieten zum üblichen Straßenbild und werden von den Verkehrsteilnehmern im Allgemeinen nicht als Störungs- und Ablenkungsquelle empfunden (OVG Münster Urt. v. 15. 12. 1972, BRS 25, 254).

Vorliegend liegt ein Mischgebiet vor, so dass hier Werbung zum üblichen Straßenbild gehört.

Die Verkehrssituation an dieser Stelle ist gerade nicht außergewöhnlich schwierig. Die als "Kreuzung" bezeichnete Situation vor Ort ist in Wirklichkeit eine Einmündung in eine Hauptstraße und nicht – wie es typischerweise bei Kreuzungen der Fall ist – das Zusammentreffen von gleichberechtigten Hauptstraßen.

Der kommende Bahnübergang ist noch gut 100 m entfernt, so dass alleine bei Vorhandensein einer Ampel vor dem Bahnübergang – denn nichts anderes bedeutet das Vorliegen eines Bahnübergangs für die Verkehrsteilnehmer - jedem durchschnittlichen Autofahrer noch genügend Zeit bleibt, um anzuhalten.

Alleine das Vorhandensein eines Bahnübergangs stellt noch keine komplexe Verkehrssituation dar.

c) Verunstaltung

Die geplanten Werbeanlagen wirken auch nicht verunstaltend.

Das Bundesverwaltungsgericht führte in seiner Grundsatzentscheidung aus:

d) Gütliche Einigung

Im Zuge einer gütlichen Einigung wäre die Klägerin auch bereit, die Anzahl der Werbeanlagen zu reduzieren.

Julia Brehm

Rechtsanwältin



VERWALTUNGSGERICHT SIGMARINGEN

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

SCHWARZ-Aussenwerbung GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Christoph und Eberhard Schwarz, Max-Stromeyer-Straße 150, 78467 Konstanz

- Klägerin -

prozessbevollmächtigt: Rechtsanwältin Julia Brehm, Untere Laube 30, 78462 Konstanz, Az: Schwarz AW ./. Blaustein

gegen

Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Kreisentwicklung, Bauen Schillerstraße 30, 898077 Ulm, Az. 20.U/12 0540

Beklagter -

wegen Errichtung von 2 Werbeanlagen

hat das Verwaltungsgericht Sigmaringen - 7. Kammer - durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Prof. Armbruster als Berichterstatter

am 08. Januar 2013

beschlossen:

Die Gemeinde Blaustein, vertreten durch den Bürgermeister, Marktplatz 2, 89134 Blaustein wird zu dem Verfahren beigeladen.

Gründe:

Nach dem sich aus dem Schriftsatz vom 03.01.2013 ergebenden Begehren ist eine Entscheidung möglich, die im Hinblick auf die §§ 34, 36 BauGB auch gegenüber der jetzt Beigeladenen nur einheitlich ergehen kann. Diese ist daher gemäß § 65 Abs. 2 VwGO zum Rechtsstreit beizuladen.

Die Beiladung ist unanfechtbar (§ 65 Abs. 4 Satz 3 VwGO).

Prof. Armbruster

Ausgefertigt:

Sigmaringen, den 09.01.2013

Verwaltungsgericht Sigmaringen Urkungsgeamtin der Geschäftsstelle

Amtsinspektorin